

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 24.

Weimar.

24. November 1870.

## Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

:c. :c.

Da das Gesetz über den Civil-Staatsdienst vom 8. März 1850 auf verschiedene Bestimmungen des gegenwärtig geltenden Strafgesetzbuchs vom 20. März 1850 sich bezieht und in denselben seine Ergänzung findet, welche in Folge der Einführung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund mit dem 1. Januar 1871 außer Kraft treten, so haben Wir, um nicht eine den Interessen der Staatsverwaltung unter Umständen nachtheilige Lücke in der Gesetzgebung entstehen zu lassen, und um das Gesetz über den Civil-Staatsdienst mit den Vorschriften des neuen Strafgesetzbuchs in die nothwendige Uebereinstimmung zu bringen, zu verordnen beschloffen und verordnen mittelst gegenwärtigen provisorischen Gesetzes, welches vorerst nur bis zum Schlusse des nächsten Landtags in Kraft bleibt, nachträglich zu dem Gesetze über den Civil-Staatsdienst vom 8. März 1850, was folgt:

## §. 1.

Alinea 2 des §. 20 des Gesetzes über den Civil-Staatsdienst wird aufgehoben und tritt an dessen Stelle folgende Bestimmung:

Gegen Staatsdiener, welche die ihnen obliegenden Amtspflichten verletzen oder vernachlässigen, ist auf Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern zu erkennen. Die